

# 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

**GE** Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (1990)

Ausnahmsweise zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Bereitschaftsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen werden

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten

**GEmB** Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (1990) mit beschränkter Nutzung

Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO (1990)

Die Einschränkung bezieht sich auf den flächenbezogenen Schalleistungspegel. Der flächenbezogene Schalleistungspegel von 60dB (A) / m<sup>2</sup> tagsüber von 6-22Uhr, bzw. während der Nacht von 22-6Uhr von 45 dB (A) / m<sup>2</sup> darf nicht überschritten werden.

Maßgeblich für die Ermittlung des flächenbezogenen Schalleistungspegels ist das Regelwerk der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002.

Ausnahmsweise zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Bereitschaftsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen werden

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung

**GRZ** maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,8

max. Wandhöhen ab natürlichem Gelände:  
talseitig: 10,00 m  
bergseitig: 8,00 m

**Bauweise** abweichende Bauweise: offene Bauweise mit einer Baukörperlänge bis max. 100 m

## 1.3 Abstandsflächen

Abstandsflächen regeln sich nach den entsprechenden Bestimmungen der BayBO, in der jeweils gültigen Fassung.

## 1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Gebäude im GE und GEmB Gebiet

**Dachform:** Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalm, Walm, Zelt, Pult, versetzte Pulte, Flachdach, Sheddach

**Dachneigung:** maximal 30° zulässig

**Dacheinschnitte:** nicht zulässig

**Dachgauben:** nicht zulässig

**Zwerggiebel:** nicht zulässig

## 1.5 Aufschüttung / Abgrabung / Stützmauern

**Aufschüttung** bis 2,00 m zulässig

**Abgrabung** bis max. 3,00 m zulässig

**Stützmauern** bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig

## 1.6 Einfriedungen

Maschendrahtzaun oder Metallzaun maximal 1,80 m hoch. Sockel sind nicht zulässig. Die Einfriedungen sind für wandernde Kleinsäuger und Amphibien durchlässig zu gestalten. Mauern und wandartige Verkleidungen der Zäune sind nicht zulässig. Einfriedungen und Zaunanlagen sind grundsätzlich zu hinterpflanzen.

## 1.7 WERBEANLAGEN

**Am Gebäude** Werbeanlagen an Gebäudewänden sind zulässig, wenn sie eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten und nicht über das Gebäude hinausragen. Werbeanlagen auf Dach und Werbeanlagen mit Wechsellicht sind nicht zulässig.

**Freistehende Anlagen** Freistehende Werbetafeln sind zulässig, wenn sie eine maximale Höhe von 3 m und eine max. Werbefläche von 6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Freistehende Werbetürme sind zulässig, wenn sie in der Länge 1,5 m, in der Breite 1,5 m und in der Höhe 4 m nicht überschreiten.

## 1.8 Bepflanzung

**Artenauswahl** Bei Pflanzen im öffentlichen und privaten Bereich müssen ausschließlich standortgerechte Gehölze verwendet werden. (siehe Pflanzenliste)

## Pflanzgebot

Zur Sicherung der Baugebietseingrünung und -durchgrünung sind entlang der geplanten Grundstücksgrenzen und auf dem im Plan festgelegten privaten Grünflächen zweireihige freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen anzulegen. Zum Nachweis der Begrünung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Außenanlagenplan mit Darstellung der nicht versiegelten Flächen, der Bepflanzung und der Stellplätze vorzulegen. Im Bereich der bestehenden Leitungen ist die private Grünanlage mit Bodendeckern oder flachwurzelnden Sträuchern zu bepflanzen. Insbesondere dürfen Bäume und tiefwurzelnde Sträucher nicht auf den Leitungen und beiderseits nur mit 3 m Abstand von der Rohrgrabenmitte angepflanzt werden.

## Pflanzenliste

### Bäume

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer patanoides
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Bergulme	Ulmus glabra
Linde	Tilia cordata
Hängebirke	Betula pendula
Kirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior

### Stäucher

Haselnuss	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosterum und nigra
Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball	Viburnum opulus und lantana
Pfaffenkappchen	Euonymus europaeus
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum, sanguineum u. aureum
Wildrose	Rosa canina, rugosa, multiflora, rubiginosa, spinosissima, nitida, moyesii und hugonis
	Sambucus nigra und racemosa
	Salix aurita, pupurea nana, caprea, samithiana repens und wehrhahnii
	Prunus padus
	Rhamnus frangula, catharticus

Holunder  
Strauchweiden

Traubenkirsche  
Kreuzdorn

## 1.9 Außenbeleuchtung

**Festlegung** Für Außenbeleuchtungen dürfen nur insektenverträgliche Leuchtsysteme und Lampen verwendet werden.

## 1.10 Versorgungsleitungen

**Versorgungsleitungen** Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes muss zur Vermeidung von Schäden an Erdkabeln bzw. Wasserleitungen der entsprechende Versorger verständigt werden.

# 2. TEXTLICHE HINWEISE

## 2.1 Nutzung des Regenwassers

**Versiegelung** Soweit nicht sonstige gesetzliche Regelungen entgegenstehen, sollte die Art der Befestigung von Stellplätzen und Lagerflächen so gestaltet sein, dass sie wasserundurchlässig sind und dass Niederschlagswasser versickert werden kann.

**Niederschlagswassernutzung** Niederschlagswasser sollten auf jeder Parzelle in geeigneten baulichen Anlagen gesammelt werden.

# 3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## 3.1 Baugrenzen

--- Baugrenze

## 3.2 Verkehrsflächen

 geplante B 85 (vierspuriger Ausbau)  
 Straßenverkehrsfläche  
 Bankett, Entwässerungsmulde und Böschung (öffentlich)

## 3.3 Grünordnung

 öffentliche Grünfläche  
 Private Grünfläche mit Pflanzgebot für freiwachsende, zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecke zur Baugebietseingrünung

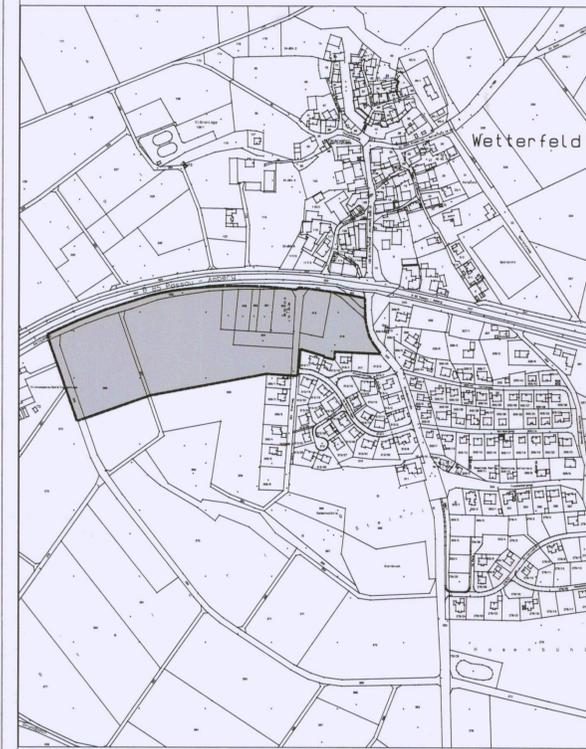
 Bäume anpflanzen

## 3.4 Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

 Grenze unterschiedlicher Nutzung

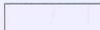
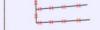
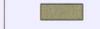
## Übersichtsplan des Bebauungsplanes Wetterfeld Am Asinusweg



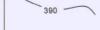
M 1 : 5.000



M 1:1000

 Hauptwasserleitung der Stadtwerke Cham mit Steuerkabel und Schutzstreifen (beidseitig 6m) der Hauptwasserleitung  
 Fernwasserleitung der Kreiswerke Cham mit Steuerkabel und Schutzstreifen (beidseitig 3m) der Hauptwasserleitung  
 Wasserleitung der Stadt Roding  
 Lichtwellenleiterkabel der Bayernwerk Netkom GmbH  
 20 kV Kabeltrasse der E. ON Bayern AG  
 Abbruch (landwirtschaftliches Fahrtsilo)  
 private Feldzufahrt

# 4. PLANLICHE HINWEISE

 bestehende Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummer  
 Höhenschichtlinien  
 bestehende Gebäude

# PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

## Satzung § 1

Der Bebauungsplan "WETTERFELD - AM ASINUSWEG" Nr. 6102-55/0 in der Fassung vom 27.10.2005 ist beschlossen.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichen und Textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, 03.11.2005

  
Reichold, 1. Bürgermeister

HINWEIS: Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 01.07.2004

**BEBAUUNGSPLAN WETTERFELD "AM ASINUSWEG"** 6102-55/0  
STADT RODING SATZUNGS-FERTIGUNG  
LANDKREIS CHAM OBERPFALZ in der Fassung vom 27.10.2005  
REG.-BEZIRK

**1. AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS** Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2004 die Aufstellung Bebauungsplanes WETTERFELD "AM ASINUSWEG" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 28.02.2005 am 01.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS-BETEILIGUNG** Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 25.02.2005 hat in der Zeit vom 15.03.2005 bis 19.04.2005 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 28.02.2005, ortsüblich bekannt gemacht am 01.03.2005, hingewiesen.

**3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN-BETEILIGUNG** Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 25.02.2005 mit Anschreiben vom 10.03.2005 übersandt und eine angemessene Frist bis 19.04.2005 zur Äußerung gegeben.

**4. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN-BETEILIGUNG** Der vom Stadtrat am 28.07.2005 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 28.07.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2005 bis 14.10.2005 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 31.08.2005 am 01.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht

**5. SATZUNGSBESCHLUSS** Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 mit Begründung i. d. Fassung vom 27.10.2005 als Satzung beschlossen.

**6. GENEHMIGUNG** nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan Nr. 610-11-33 entwickelt ist. Dieses ist am 02.02.2004 wirksam in Kraft getreten

**7. AUSFERTIGUNG** Der Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 27.10.2005 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.  
Reichold, 1. Bürgermeister

**8. INKRAFTTRETEN** Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 31.10.2005 am 02.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.10.2005 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.  
Reichold, 1. Bürgermeister

**9. PLANUNG**  
Stadtbauamt Roding Vorentwurf: 25.02.2005  
Schulstraße 15 Entwurf: 28.07.2005  
93426 Roding Satzungsfertigung: 27.10.2005  
i. A. Weixel



# 3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## 3.1 Baugrenzen

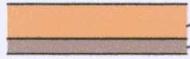


Baugrenze

## 3.2 Verkehrsflächen



geplante B 85 (vierspüriger Ausbau)



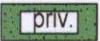
Straßenverkehrsfläche

Bankett, Entwässerungsmulde und Böschung (öffentlich)

## 3.3 Grünordnung



öffentliche Grünfläche



Private Grünfläche mit Pflanzgebot für freiwachsende, zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecke zur Baugebietseingrünung



Bäume anpflanzen

## 3.4 Sonstige Planzeichen



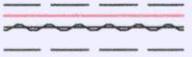
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Grenze unterschiedlicher Nutzung



Hauptwasserleitung der Stadtwerke Cham mit Steuerkabel und Schutzstreifen (beidseitig 6m) der Hauptwasserleitung



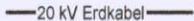
Fernwasserleitung der Kreiswerke Cham mit Steuerkabel und Schutzstreifen (beidseitig 3m) der Hauptwasserleitung



Wasserleitung der Stadt Roding



Lichtwellenleiterkabel der Bayernwerk Netkom GmbH



20 kV Kabeltrasse der E. ON Bayern AG



Abbruch (landwirtschaftliches Fahrsilo)

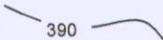


private Feldzufahrt

## 4. PLANLICHE HINWEISE



bestehende Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummer



Höhenschichtlinien



bestehende Gebäude

# 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

GE

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (1990)

Ausnahmwweise zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Bereitschaftsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen werden

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten

GEmB

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO (1990) mit beschränkter Nutzung

Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO (1990)

Die Einschränkung bezieht sich auf den flächenbezogenen Schalleistungspegel. Der flächenbezogene Schalleistungspegel von 60dB (A) / m<sup>2</sup> tagsüber von 6-22Uhr, bzw. während der Nacht von 22-6Uhr von 45 dB (A) / m<sup>2</sup> darf nicht überschritten werden.

Maßgeblich für die Ermittlung des flächenbezogenen Schalleistungspegels ist das Regelwerk der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002.

Ausnahmwweise zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Bereitschaftsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen werden

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,8

max. Wandhöhen ab natürlichem Gelände:

talseitig: 10,00 m

bergseitig: 8,00 m

Bauweise abweichende Bauweise: offene Bauweise mit einer Baukörperlänge bis max. 100 m

## 1.3 Abstandsflächen

Abstandsflächen regeln sich nach den entsprechenden Bestimmungen der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

## 1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Gebäude im GE und GEmB Gebiet

Dachform: Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalmdach, Walmdach, Zelt Dach, Pultdach, versetzte Pulte, Flachdach, Sheddach

Dachneigung: maximal 30° zulässig

Dacheinschnitte: nicht zulässig

Dachgauben: nicht zulässig

Zwerchgiebel: nicht zulässig

## 1.5 Aufschüttung / Abgrabung / Stützmauern

Aufschüttung bis 2,00 m zulässig

Abgrabung bis max. 3,00 m zulässig

Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig

## 1.6 Einfriedungen

Maschendrahtzaun oder Metallzaun maximal 1,80 m hoch. Sockel sind nicht zulässig. Die Einfriedungen sind für wandernde Kleinsäuger und Amphibien durchlässig zu gestalten. Mauern und wandartige Verkleidungen der Zäune sind nicht zulässig. Einfriedungen und Zaunanlagen sind grundsätzlich zu hinterpflanzen.

## 1.7 WERBEANLAGEN

Am Gebäude Werbeanlagen an Gebäudewänden sind zulässig, wenn sie eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten und nicht über das Gebäude hinausragen. Werbeanlagen auf Dach und Werbeanlagen mit Wechsellicht sind nicht zulässig.

Freistehende Anlagen Freistehende Werbetafeln sind zulässig, wenn sie eine maximale Höhe von 3 m und eine max. Werbefläche von 6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Freistehende Werbetürme sind zulässig, wenn sie in der Länge 1,5 m, in der Breite 1,5 m und in der Höhe 4 m nicht überschreiten.

## 1.8 Bepflanzung

Artenauswahl Bei Pflanzen im öffentlichen und privaten Bereich müssen ausschließlich standortgerechte Gehölze verwendet werden. (siehe Pflanzenliste)

**Pflanzgebot** Zur Sicherung der Baugebietseingrünung und -durchgrünung sind entlang der geplanten Grundstücksgrenzen und auf dem im Plan festgelegten privaten Grünflächen zweireihige freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen anzulegen. Zum Nachweis der Begrünung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Außenanlageplan mit Darstellung der nicht versiegelten Flächen, der Bepflanzung und der Stellplätze vorzulegen.

Im Bereich der bestehenden Leitungen ist die private Grünanlage mit Bodendeckern oder flachwurzelnenden Sträuchern zu bepflanzen. Insbesondere dürfen Bäume und tiefwurzelnende Sträucher nicht auf den Leitungen und beiderseits nur mit 3 m Abstand von der Rohrgrabenmitte angepflanzt werden.

## Pflanzenliste

<b>Bäume</b>	Bergahorn Spitzahorn Feldahorn Hainbuche Stieleiche Vogelbeere Bergulme Linde Hängebirke Kirsche Esche	Acer pseudoplatanus Acer patanoides Acer campestre Carpinus betulus Quercus robur Sorbus aucuparia Ulmus glabra Tilia cordata Betula pendula Prunus avium Fraxinus excelsior
<b>Stäucher</b>	Haselnuss Heckenkirsche Hartriegel Schlehe Schneeball Pfaffenkäppchen Alpenjohannisbeere Wildrose  Holunder Strauchweiden  Traubenkirsche Kreuzdorn	Corylus avellana Lonicera xylosterum und nigra Cornus sanguinea Prunus spinosa Viburnum opulus und lantana Euonymus europaeus Ribes alpinum, sanguineum u. aureum Rosa canina, rugosa, multiflora, rubiginosa, spinosissima, nitida, moysesii und hugonis Sambucus nigra und racemosa Salix aurita, pupurea nana, caprea, samithiana repens und wehrhahnii Prunus padus Rhamnus frangula, catharticus

## 1.9 Außenbeleuchtung

**Festlegung** Für Außenbeleuchtungen dürfen nur insektenverträgliche Leuchtsysteme und Lampen verwendet werden.

## 1.10 Versorgungsleitungen

**Versorgungsleitungen** Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes muss zur Vermeidung von Schäden an Erdkabeln bzw. Wasserleitungen der entsprechende Versorger verständigt werden.

# P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

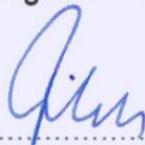
## **S a t z u n g**

### **§ 1**

Der Bebauungsplan "WETTERFELD - AM ASINUSWEG" Nr. 6102-55/0 in der Fassung vom 27.10.2005 ist beschlossen.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichen und Textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, 03.11.2005



Reichold, 1. Bürgermeister

HINWEIS: Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 01.07.2004

**1. AUFSTELLUNGS-  
BESCHLUSS**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2004 die Aufstellung Bebauungs-  
planes WETTERFELD „AM ASINUSWEG“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom  
28.02.2005 am 01.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. FRÜHZEITIGE  
ÖFFENTLICHKEITS-  
BETEILIGUNG**  
nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher  
Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes  
Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 25.02.2005 hat in der Zeit vom 15.03.2005 bis  
19.04.2005 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 28.02.2005,  
ortsüblich bekannt gemacht am 01.03.2005, hingewiesen.

**3. FRÜHZEITIGE  
BEHÖRDEN-  
BETEILIGUNG**  
nach § 4 Abs.1 BauGB

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Ab-  
gabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungs-  
planes Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 25.02.2005 mit Anschreiben vom 10.03.2005  
übersandt und eine angemessene Frist bis 19.04.2005 zur Äußerung gegeben.

**4. ÖFFENTLICHKEITS-  
UND BEHÖRDEN-  
BETEILIGUNG**  
nach § 3 Abs.2 BauGB und  
§ 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat am 28.07.2005 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes  
Nr. 6102-55/0 i. d. Fassung vom 28.07.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2  
und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2005 bis 14.10.2005 im Rathaus  
öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom  
31.08.2005 am 01.09.2005 ortsüblich bekannt gemacht

**5. SATZUNGSBESCHLUSS**

Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2005 den  
Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 mit Begründung i. d. Fassung vom 27.10.2005  
als Satzung beschlossen.

**6. G E N E H M I G U N G**

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem  
genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan Nr. 610-11-33 entwickelt ist.  
Dieses ist am 02.02.2004 wirksam in Kraft getreten

**7. AUSFERTIGUNG**

STADT RODING  
Roding, 31.10.2005

Reichold, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 6102-55/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der  
Fassung vom 27.10.2005 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrens-  
schritte wird hiermit bestätigt.

**8. INKRAFTTRETEN**  
STADT RODING  
Roding, 03.11.2005

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gemäß  
§ 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 31.10.2005 am 02.11.2005 ortsüblich  
bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan  
Nr. 6102-55/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan in der Fassung vom  
27.10.2005 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu  
jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft  
gegeben. Das Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des  
§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB  
ist hingewiesen worden.

  
Reichold, 1. Bürgermeister